Amtliche Anzeigen
des
Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 80. Donnerstag, den 4. Juli. 1901.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. **Durchreisende Fremde.**

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende 2c.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Büreau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Büreau des Polizei-Reviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnöthiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf. *

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R. G. Bl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den **Trödelhandel** (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Inbrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Radiren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr u. s. w.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung Desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch u. s. w.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburts-Orts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waaren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen Anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummern des Geschäftsbuchs entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgeräth, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen u. s. w. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in die Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen u. s. w.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers: Vor- und Zuname	Des Verkäufers: Geburtsort und Datum	Des Verkäufers: Stand	Des Verkäufers: Wohnort	Des Verkäufers: Wohnung	Des Verkäufers: Legitimirt durch	Einkaufspreis ℳ	Einkaufspreis ₰	Tag des Verkaufs	Des Käufers: Vor- und Zuname	Des Käufers: Stand	Des Käufers: Wohnort	Des Käufers: Wohnung	Verkaufspreis ℳ	Verkaufspreis ₰	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9			10	11	12	13		14		15

Wird hiermit veröffentlicht. *

Wiesbaden, den 12. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung,

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder des **Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins** gebracht, daß **vom 1. April d. J.** ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt **Wiesbaden** die daneben angegebene Zahl **Droschken Aufstellung** zu nehmen hat:

	Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Saalgasse an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chaisenweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis **8½ Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8½ Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.**

7. An der Südseite des Rathhauses	4
8. Auf der Südseite der Museumstraße	3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierstadterstraße	3
11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße	3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße	3
16. Auf dem Mauritiusplatz	3

Den für den **Eisenbahndienst** bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. **für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof** auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße;

b. **für den Dienst auf dem Rheinbahnhof** auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolasstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämmtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhauscolonnade, bezw. nach beendigter Vorstellung im Königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhauscolonnade (auch Theatercolonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämmtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends. *

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlautes Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Eßwaaren, Getränken, Cigarren, Ansichtspostkarten und derartigen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der Königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feldschutze unterstehen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigenthum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von **„Fruchteis und Backwaaren"** auf öffentlichen Straßen, außer auf **festen** von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist. *

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylengasapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen. *

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt Folgendes:

1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungsstraße zwischen Taunusstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden. *

Beschädigungen öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes:

1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weihern zu fischen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingefangen und sofern der Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getödtet.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung" oder „Bauverwaltung" tragen, untersagt.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a)

§ 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen **Feuer anzündet.**

b)

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: **Körner.**

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Irrthümern für die Folge vorzubeugen, werden die Hauseigenthümer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für die Hauskehricht-Abfuhr durch die städtische Steuerkasse so lange weiter erhoben werden, bis eine definitive Abmeldung beim Stadtbauamt, Zimmer No. 69, erfolgt ist.

Die Abmeldung ist erforderlich sowohl beim Austritt aus dem Abonnementsverhältniß, als auch beim Verkaufe des betreffenden Hauses. *

Wiesbaden, den 1. Juli 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.
Richter.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Erweiterung der Dotzheimerstraße zwischen Schwalbacherstraße und ersten Ringstraße ist durch Magistrats-Beschluß vom 19. Juni cr. endgültig festgesetzt worden und wird vom 29. Juni cr. ab weitere acht Tage im Rathhaus, 1. Obergeschoß, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. *

Wiesbaden, den 22. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: **Frobenius.**

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für eine nördlich der Villa Liebenau, Sonnenbergerstraße 57, beginnende Straße im District „Sonnenberg", 4. u. 5. Gewann, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen pp. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb eine präklusivischen, mit dem 28. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. *

Wiesbaden, den 22. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: **Frobenius.**

Bekanntmachung.

Montag, den 15. Juli cr., und event. die folgenden Tage, **Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr anfangend,** werden im Leihhause, Friedrichstraße 15, hier, die dem städtischen Leihhause **bis zum 15. Juni 1901 einschließlich** verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Betten 2c., versteigert.

Bis zum 11. Juli cr. können die verfallenen Pfänder **Vormittags von 8—12 Uhr** und **Nachmittags von 2—4 Uhr noch ausgelöst** und **Vormittags von 8—10 Uhr und Nachmittags von 2—3 Uhr** die Pfandscheine über Metalle und sonstige, dem Mottenfraß nicht unterworfene Pfänder, umgeschrieben werden.

Freitag, den 12. d. M., ist das Leihhaus geschlossen. *

Wiesbaden, den 29. Juni 1901.

Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung,
betr. städtisches Elektricitätswerk.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Berechtigung zur Ausführung elektrischer Hausinstallationen** im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk auch noch der Firma

G. Auer, hier,

ertheilt worden ist, sodaß z. Zt. die nachstehenden Firmen diese Berechtigung besitzen:

1. G. Auer,
2. Baugesellschaft für elektrische Anlagen,
3. E.-A.-G. vorm. E. Buchner,
4. F. Dossein,
5. Nicol. Nölich,
6. E.-A.-G. vorm. W. Lahmeyer u. Co.,
7. C. Rommershausen,
8. A. Schaeffer und
9. E.-A.-G. vorm. Schuckert u. Cie., hier.

Wiesbaden, den 14. Juni 1901. *

Der Director
der städt. Wasser-, Gas- und Elektricitätswerke.
In Vertr.: **Schwegler.**

Bekanntmachung.

Das **städtische Bad** im Neubau der **„Höheren Mädchenschule"** am Schloßplatz ist der Benutzung übergeben.

Das Bad ist geöffnet:

Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.

Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 9 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen werden beide Abtheilungen um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Preise sind:

1 Wannenbad mit Handtuch und Seife . . 30 Pf.
1 Sitzbrausebad „ „ „ . . 15 „
1 einfaches Brausebad, Handtuch und Seife 12 „
1 zweites Handtuch . . . . . 5 „

Alles Nähere ist aus den Anschlägen im Bad ersichtlich. *

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.

Das Stadtbauamt.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren, bezw. mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. Indem wir hiermit darauf aufmerksam machen, daß auch der hiesige Feuer-Telegraph als eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt anzusehen ist, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch verursacht werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrähte beschädigt, oder daß durch Verschlingung der Drähte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden.

Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrähte mit Tüchern, Vorhängen, Fahnen, Baugerüsttheilen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Ziehen von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen-, der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen verwickelt werden.

Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Baugerüsten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Berührung der Drähte sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuersicherheit unserer Stadt die Geschäftsleute und Hausbesitzer, welche eine derartige Beschädigung veranlaßt oder wahrgenommen haben, ersucht, dies sofort auf der Feuerwache im ehemaligen **Gerichtsgebäude, Friedrichstraße 15, Eingang vom Rathhausplatz,** anzeigen zu wollen, damit die umgehende Beseitigung des Betriebshindernisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann. **Der Brand-Director.** *

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen.
Königliches Theater, auf dem Warmen Damm.
Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20.
Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16.
Walhalla-Theater, Mauritiusstrasse 1a.
Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietenmühle.
Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8—11 Vormittags u. 4—6 Uhr Nachmittags.
Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss.
Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4.
Städtische Gemälde-Gallerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 1/2 11—1 Uhr Vorm. geöffnet.
Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10—1 und 3—4 Uhr für die Entleihung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10—1 und 3—8 Uhr.
Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10 1/2—1 1/2, Montags u. Dienstags von 11—1, Mittwochs von 3—5, Donnerstags und Freitags von 11—1 Uhr, Samstags geschlossen.
Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11—1 und 3—5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10—1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1 Stiege, anzumelden.
Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11—1 Uhr geöffnet.
Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10—12 Uhr.
Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan.
Justizgebäude, Gerichtsstrasse.
Rathhaus, Schlossplatz 6.
Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien.
Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64.
Reichsbank, Luisenstrasse 19.
Landesbank, Rheinstrasse 30.
Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32.
Passbüreau, Friedrichstrasse 32.
Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michelsberg 11, V. Philippsbergstr. 15.
Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse.
Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse.
Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse.
Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritzstrasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bezw. 8—9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts.
Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamte (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thore ist die Nachtschelle zu ziehen.)
Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8.
Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.
Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P.
Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.
Katholische Mariahilfkirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen.
Altkatholische Kirche, „Friedenskirche", Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.
Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus.
Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 3/4 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr.
Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan.
Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan.
Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte.
Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg.
Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, am Schlossplatz.
Gewerbeschule, in der Wellritzstrasse.
Hygiea-Gruppe, am Kranzplatz.
Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13.
Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet.
Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle.
Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags v. 8—1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2—7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 8.
Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmäler im Nerothal und auf dem alten Friedhof.
Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet.
Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen.
Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse.
Flobert-Schiessstand: Beausite.
Reitschule, Luisenstrasse 4/6.
Turn-Hallen. Turnverein: Hellmundstrasse 25. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstrasse 41.
Heidenmauer, in der Kirchhofsgasse.
Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsthurm.
Wartthurm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstadter Höhe. Restauration.
Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland, Sehenswürdigkeit I. Ranges, Wiesbadenerstr. 54.
Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht.
Etablissement „Bahnholz" bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café.
Jagdschloss Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe a) Ortsverkehr*) frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn frankirt bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf., unfrank. bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.

Postkarten a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn einfache 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen a) Ortsverkehr*) bis 50 g 2 Pf., über 50—100 g 3 Pf., über 100—250 g 5 Pf., über 250—500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn bis 50 g 3 Pf., über 50—100 g 5 Pf., über 100—250 g 10 Pf., über 250—500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Waarenproben a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 350 g 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn bis 250 g 10 Pf., über 250—350 g 20 Pf.

Geschäftspapiere a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250—500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf. Zusammenpacken von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zulässig bis zum Gewicht von 1 kg. Taxe wie für Geschäftspapiere. (Nach Oesterreich-Ungarn nur bis 350 g zulässig. Taxe wie für Waarenproben.)

Einschreibgebühr 20 Pf., **Rückscheingebühr** 20 Pf.

Postanweisungen a) Deutschland bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200—400 Mk. 40 Pf., über 400—600 Mk. 50 Pf., über 600—800 Mk. 60 Pf., b) Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 Mk. (mindestens 20 Pf.), Meistbetrag der Postanweisung 800 Mk.

Für **Nachnahmesendungen** kommen neben dem Porto für die betr. Sendung im inneren deutschen Verkehr folgende Gebühren zur Erhebung: 1) Vorzeigegebühr von 10 Pf. 2) Die Gebühren für Uebermittelung des eingezog. Betrages an den Absender. Meistbetrag e. Nachn. 800 Mk. Nach **Oesterreich:** das Packetporto, außerdem eine Nachnahmegebühr von 1 Pf. pro Mk., mindestens 10 Pf.

Das **Porto für Packete** beträgt auf Entfernungen (in geogr. Meilen):

Packete im Gewichte	bis 10	über 10—20	über 20—50	über 50—100	über 100-150	über 150
	Z. 1	Z. 2	Z. 3	Z. 4	Z. 5	Z. 6
b. 5 kg einschl.	25 ₰	50 ₰	50 ₰	50 ₰	50 ₰	50 ₰
f. jed. weit. kg	5 „	10 „	20 „	30 „	40 „	50 „

Werthsendungen. Versicherungsgebühr für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf., außerdem Packetporto wie vorstehend, bei Briefen bis zur Entfernung von 10 geographischen Meilen 20 Pf., auf größere Entfernungen 40 Pf. Porto.

Eilbestellung für Briefe, Postkarten, Drucksachen 2c. 25 Pf., für Packete bis 5 Kilo 40 Pf.

Postaufträge (bis 800 Mark) 30 Pf. Bei Uebersendung der eingezogenen Beträge kommt die Postanweisungsgebühr noch in Abzug.

Nach den übrigen zum **Weltpostverein** gehörenden Ländern beträgt das Porto:

Briefe { frankirt 20 Pf., unfrankirt 40 Pf. } für je 15 g (ohne Meistgewicht).

Postkarten (einfache) 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Waarenproben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Waarenproben 10 Pf. Meistgewicht der Drucksachen u. Geschäftspapiere 2 kg, der Waarenproben 350 g.

Einschreibgeb. 20 Pf.; **Rückscheingeb.** 20 Pf.

Packete bis zu 5 kg nach Dänemark, Belgien, Niederlande, Schweiz, Frankreich 80 Pf., Italien 1 Mk. 40 Pf. Packete bis zum Gewicht von 3 kg nach Spanien 1 Mk. 40 Pf., nach Portugal 1 Mk. 80 Pf.

*) Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Bierstadt, Dotzheim, Heßloch, Kloppenheim, Naurod, Rambach und Sonnenberg.

Verkaufstellen f. Postwerthzeichen

des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Packet-Adressen, Post-Aufträgen 2c.): bei F. Alegi, Michelsberg 9; J. Beer, Wwe., Geisbergstr. 16; Fritz Bernstein, Wellritzstraße 25; J. Birck, Roonstr. 12; Joh. Conradi, Waldstr. 38 (Gemeinde Biebrich); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; K. Erb, Adelheidstr. 76; J. Hartmann, Hellmundstraße 17; Th. Hendrich, Dambachthal 1; K. Henk, Große Burgstraße 17; C. Hofheinz, Platterstr. 102; Cl. Ihl, Waldstr. 63 (Gem. Biebrich); H. Kilian, Eleonorenstr. 3; F. Klitz, Rheinstraße 79; A. F. Kneseli, Langgasse 45; Ph. Krauß, Albrechtstraße 36; J. Losen, Kirchstraße 2; K. Log, Herderstraße 8; C. Menzel, Lahnstraße 1a; F. A. Müller, Adelheidstraße 32; H. Schicker, Moritzstr. 50; H. Schindling, Neugasse 1; A. Sommer, Yorkstr. 11; O. Unkelbach, Schwalbacherstraße 71; A. Venn, Kranzplatz 2; Carl Vorpahl, Webergasse 45/47; Chr. Weyershäuser, Kassirer, Schlachthaus; Hch. Zboralski, Römerberg 2/4.

Telegramm-Gebühren.

Worttaxe innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadttelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Rheindampfschifffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia" und „Kaiserin Augusta Victoria"), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser" und „Wilhelm, Kaiser und König"), 10.20 und 12.50 bis Cöln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent **W. Bickel,** Langgasse 20. Telephon 2364. F 307

Biebrich-Mainzer Dampfschifffahrt
August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901.

Von Biebrich nach Mainz: 9^00 10^00† 11^00 12^00† 1^00 2^00 3^00 4^00 5^00 6^00 7^00 8^00 9^00*.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich: 8^30 9^00† 10^00 11^00† 12^00 1^00 2^00 3^00 4^00 5^00 6^00 7^00 8^30*.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später.

† Nur Sonn- und Feiertags.

* An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: **L. Rettenmayer,** Rheinstrasse 21.) F 308

D. „Adria" 30. Juni 2 Uhr 30 Min. Nm. in Hamburg. D. „Afrika" 29. Juni 2 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Akaba" 28. Juni 3 Uhr Nm. von Montreal nach Hamburg. D. „Alesia" 29. Juni in Shanghai. D. „Antonietta Accamo" 28. Juni 7 Uhr Nm. von Boston nach Hamburg. D. „Assyria" 29. Juni 11 Uhr Vm. in Philadelphia. S.-D. „Auguste Victoria" 29. Juni Vm. auf der Elbe. D. „Bethania" von Hamburg nach Baltimore, 29. Juni in Philadelphia. D. „Brisgavia" von Hamburg nach Baltimore, 28. Juni 8 Uhr Vm. Dover passirt. D. „Constantia" 27. Juni in St. Thomas. S.-D. „Deutschland" von Hamburg nach Newyork, 28. Juni 6 Uhr 10 Min. Nm. von Cherbourg. D. „Francia" von Hamburg nach Westindien, 28. Juni 8 Uhr Nm. von Antwerpen. S.-D. „Fürst Bismarck" 29. Juni 5 Uhr Vm. in Newyork. D. „Hercynia" 29. Juni in St. Thomas. D. „Holsatia" von Hamburg via Antwerpen nach Westindien, 29. Juni 4 Uhr 50 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Lady Armstrong" 28. Juni 5 Uhr Vm. in Newyork. D. „Lydia" v. Buenos Aires nach Hamburg, 30. Juni von St. Vincent. D. „Macedonia" 29. Juni in Montevideo. D. „Patricia" von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach Newyork, 30. Juni 3 Uhr 30 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Pennsylvania" 29. Juni 5 Uhr Nm. von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Polaria" 28. Juni in Galveston. D. „Pretoria" 29. Juni 4 Uhr Vm. in Newyork. D. „Sarnia" 29. Juni von Singapore. D. „Savoia" von Hamburg nach der Westküste von Amerika, 30. Juni 6 Uhr 55 Min. Vm. Cuxhaven passirt. D. „Scotia" von Newyork nach Genua, 29. Juni in Livorno. D. „Sibiria" nach Ostasien bestimmt, 28. Juni 7 Uhr Vm. Gibraltar passirt. D. „Sicilia" von Genua nach Newyork, 29. Juni 5 Uhr 30 Min. Vm. in Neapel. D. „Sparta" 29. Juni von Bahia. D. „Suevia" 30. Juni in Port Said. D. „Valesia" von St. Thomas nach Hamburg, 30. Juni 9 Uhr Vm. von Havre.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: **J. Chr. Glücklich,** Wilhelmstrasse 50.) F 308

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern" nach Genua, 29. Juni 8 Uhr Vm. Ponta Delgada pass. S.-D. „Werra" nach Genua, 29. Juni 5 Uhr Nm. von Newyork. S.-D. „Kaiser Wilhelm der Gr." nach Bremen, 1. Juli 7 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Borkum" nach Bremen, 1. Juli 12 Uhr Mittags Dover passirt. D. „H. H. Meier" nach Bremen, 1. Juli 10 Uhr Vm. Dover passirt. D. „Grosser Kurfürst" nach Bremen, 30. Juni 4 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Hannover" nach Baltimore, 29. Juni 4 Uhr Nm. Lizard passirt. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Coblenz" nach Antwerpen, Bremen, 1. Juli in Rotterdam. D. „Willehad" nach Bremen, 1. Juli in Bremerhaven. D. „Roland" nach Madeira, Lissabon, Antwerpen, Bremen, 30. Juni von Pernambuco. D. „Pfalz" nach La Plata, 29. Juni von Villagarcia. D. „Mainz" nach Brasilien, 1. Juli in Antwerpen. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Preussen" nach Hamburg, 1. Juli von Genua. D. „Kiautschou" (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 30. Juni in Kobe. D. „Bayern" nach Ost-Asien, 29. Juni v. Shanghai. D. „König Albert" nach Ost-Asien, 1. Juli in Suez. D. „Prinzess Irene" nach Ost-Asien, 1. Juli von Southampton. D. „Bamberg" nach Bremen, 30. Juni in Bremerhaven. D. „Nürnberg" nach Bremen, 29. Juni von Hongkong. D. „Würzburg" nach Ost-Asien, 30. Juni in Yokohama. D. „Freiburg" nach Hamburg, 30. Juni in Antwerpen. D. „Darmstadt" nach Bremen, 29. Juni von Sydney. D. „Pr.-R. Luitpold" nach Australien, 30. Juni in Genua. — Truppen-Transport-Dampfer nach China: D. „Rhein" nach Bremen, 30. Juni von Shanghai. D. „Crefeld" nach Ost-Asien, 29. Juni von Tientsin.

Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.